

VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „Dachverband für Koblenzer Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“ mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt den Zweck, bestehende und aktive Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen der Stadt Koblenz gezielt zu unterstützen, zu stärken und in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Hierzu zählen insbesondere die Entlastung ehrenamtlicher Strukturen, die Bündelung von Ressourcen, die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten sowie die Förderung von Austauschformaten mit besonderem Fokus auf Jugend, Kultur, Bildung und Zivilgesellschaft. Die Eigenständigkeit der einzelnen Partnerschaften bleibt hiervon unberührt.

Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung
 - von Kunst und Kultur,

- des Austauschs auf wissenschaftlicher Ebene,
- des Sports,
- von Jugendbegegnungen

auf interkommunaler Ebene im Kontext der bestehenden Städtepartnerschaften und sonstigen internationalen Beziehungen der Stadt Koblenz

- die Stärkung bestehender ehrenamtlicher Strukturen im Kontext der bestehenden Städtepartnerschaften und sonstigen internationalen Beziehungen der Stadt Koblenz
- die Vermittlung der grundsätzlichen Bedeutung von Städtepartnerschaften und internationalen Beziehungen auf interkommunaler Ebene.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Entlastung der ehrenamtlichen Arbeit durch Koordination und Bündelung administrativer Aufgaben
- die Planung und Durchführung von Austauschformaten zu gemeinsamen Themen und Fragestellungen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte
- die Unterstützung der Mitglieder bei der Planung eigener Veranstaltungen und Projekte
- eine gezielte Vernetzung mit potenziellen Partnern und Förderern

4. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Abteilungen für einzelne Bereiche bilden. Die Organisation und die Aufgaben der Abteilungen werden in einer separaten Abteilungsordnung geregelt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, die die Vereinsziele fördert.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss und nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform (auch elektronisch möglich) mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Vorstand ist angehalten, im Sinne einer alle Interessen berücksichtigenden Vereinsarbeit auf eine ausgewogene Mitgliedschaft zu achten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht gilt pro Kopf. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich und über Online-Konferenz-Tools ausgeübt werden.

2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein fristgerechter Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Verstoß gegen die Vereinssatzung gilt als wichtiger Grund. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich oder in Textform bekannt gemacht werden. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat, gerechnet ab der Absendung der Mahnung, vollumfänglich entrichtet hat. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft

hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe und Zweckgebundenheit der Beiträge und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenwart/in sowie drei Beisitzenden.
2. Geborene/r Vorsitzende/r ist der/die Kulturdezernent/in der Stadt Koblenz.
3. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
4. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern vertreten.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand gibt sich zur Regelung der praktischen Vorstandsarbeit ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 10 AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist auf eine Wahlperiode begrenzt, eine direkte Wiederwahl somit nicht möglich. Eine direkte Wiederwahl der Beisitzer ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Erstellung eines Jahresberichts
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
7. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertretenden per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Leiterin/Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit eine/r der beiden Stellvertreter.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f. die Festlegung der Abteilungsordnung für das folgende Geschäftsjahr,
 - g. die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - i. die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter wird durch den Vorstand bestimmt.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§15 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Beirats sollen besondere Kenntnisse im Bereich Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Sport und Jugendarbeit haben.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

6. Eine Sitzung des Beirats soll jährlich stattfinden. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 16 AUFWENDUNGSERSATZ

Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen des Haushaltsplanes einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/Vergütungsregelungen im Rahmen des Haushaltsplanes auch der Höhe nach festzulegen.

§ 17 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 840,00 € jährlich beschließen. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Vorstandsmitglied als Arbeitnehmer/in angestellt wird oder, dass er/sie im Rahmen eines Honorarvertrages tätig wird. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung solcher Verträge ist der Vorstand. Für diesen Fall ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei vorstandsfernen Aufgaben kann eine Vergütung per Honorarvertrag erfolgen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (6) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „_____“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Vorstehende Satzung wurde am _____ errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
